

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 56.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.**

Nr. 287

Diez, Dienstag den 10. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

i. 12894.

Diez, den 6. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

betreffend die Ankerkurresezung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. 8. 18.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehenskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf gefälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichstanzler

i. 12742.

Diez, den 27. November 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach § 6 der Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung über die Verhütung von Seuchen vom 20. November 1918 dürfen entlassene Angehörige des Heeres und der Marine, die keine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie von Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten frei sind, von den Gemeinden nicht in Bürgerquartiere gelegt werden.

Die Desinfektions-Einrichtungen bei den Krankenhäusern in Diez, Bad Ems und der Anstalt Scheuern stehen erforderlichenfalls zur Verfügung.

Ich ersuche außerdem darauf hinzuwirken, daß alle öffentlichen und private Badeanstalten, sowie Fabrikbäder, heimkehrenden Heeresangehörigen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**Der Landrat.
Ehon.**

Bekanntmachung.

In verschiedenen Veröffentlichungen der Tagespresse sind auch die Blätter, die Stengel und die reifen Kapseln des im Inlande angebauten Mohnes als Tabakerzatzstoffe empfohlen worden. Gegen eine derartige Verwendung dieser Pflanzenteile, namentlich der Mohnkapseln, äußert das Kaiserliche Gesundheitsamt wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren Bedenken, die in der Hauptsache wie folgt begründet werden:

Der Schlafmohn (*Papaver somniferum*) ist diejenige Pflanze, aus der das Opium gewonnen wird. Auch der in Deutschland angebaute Mohn enthält Opiumalkaloide. Das Opium verdankt seine Wirksamkeit einer großen Zahl von Alkaloiden: und zwar ist der Milchsaft der unreifen Kapseln daran am reichsten. Unter ihnen befindet sich das Morphin. Während der weiteren Entwicklung der Pflanze werden die Alkaloide wieder verbraucht, daher enthalten reife Mohnkapseln davon höchstens nur noch Spuren und sind so gut wie ungiftig.

Nach Untersuchungen, die bereits vor längerer Zeit im Laboratorium der Firma E. Merck in Darmstadt ausgeführt wurden, enthielten aber auch die im Handel befindlichen zerkleinerten Mohnköpfe, welche angeblich aus reifen Kapseln bestanden, beträchtliche Mengen Morphin. Auch im pharmazeutischen Institut der Universität Berlin wurden seinerzeit in den Kapseln des reifen Mohns nennenswerte Mengen von Morphin und anderen wirksamen Opiumalkaloiden aufgefunden.

Nach diesen Untersuchungen ist der Alkaloidgehalt auch der reifen Kapseln ein so erheblicher, daß Bedenken gegen ihre Verwendung erhoben werden müssen, abgesehen davon, daß der Zustand der Reife der Kapseln von Samen nicht immer erkannt werden dürfte, sodaß die Mitberwindung unreifer oder halbreifer Kapseln naheliegt. Nach neueren Untersuchungen von Pott aus dem Pharmakologischen Institut der Universität Freiburg i. B. („die wirksame Substanz des Opiumrauches“, biochemische Zeitschrift 42 Bd. 1912 S. 87) muß, entgegen manchen früher vertretenen Ansichten, angenommen werden, daß unzersetztes Morphin in den Rauch beim Opiumrauchen übergeht. Es wäre also auch im vorliegenden Falle mit dem Uebergang kleiner Morphinmengen in den Rauch zu rechnen und ähnliche Giftwirkungen würden sich daher voraussichtlich bemerkbar machen, wie sie beim Rauchen von Opium beobachtet werden.

Das hinsichtlich der Kapseln Gesagte gilt wahrscheinlich auch bis zu einem gewissen Grade von den übrigen Teilen der Schlafmohnpflanze. Wenigstens ist dem Gesundheitsamt bekannt — in der Literatur findet sich bisher allerdings diese Angabe nicht —, daß von wissenschaftlicher Seite die Anschauung vertreten worden ist, daß sich die Alkaloider der Morphingruppe in der ganzen Mohnpflanze, wenn auch in geringeren Mengen, vorfinden. Es dürfte sich daher empfehlen ganz allgemein nicht nur die Mohnkapseln, sondern auch Blätter und Stengel des Schlafmohns als Tabakerzähstoffe zu verwenden.

Die Bevölkerung wird daher auf die Gefahren, die eine Verwendung der Mohnpflanze als Tabakerzäh für die Gesundheit zur Folge hat, hiermit warnend hingewiesen.

Der Landrat.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Männer und Frauen! Soldaten und Matrosen!

Das höchste Gut des Volkes ist seine Gesundheit. Der Volksgesundheit droht schwerste Gefahr, wenn bei der schnelle Demobilmachung Seuchen und sonstige ansteckende Krankheiten auftreten oder gar sich häufen. Diese ungeheure Gefahr muß abgewandt werden. Jeder Soldat, bei dem der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, muß sofort einen Arzt oder das Lazarett auf und verbleibt so lange in der Behandlung, bis der Arzt ihm jagt, daß sein Leiden nicht mehr ansteckend ist. Die bewährten Maßnahmen der Heeresverwaltung sind aufs peinlichste zu befolgen. Wer verkauft ist, Sorge für schnelle Entlassung. Ansteckende Krankheiten sind besonders: Fleckfieber, Ruhr, Cholera, Typhus, Diphtherie und die Geschlechtskrankheiten. Wer sich nicht in Behandlung begibt oder das Lazarett vorzeitig verläßt, veründigt sich schwer 1. an sich selbst, weil sein Leiden später schwer oder gar nicht zu heilen ist, 2. an seiner Familie und seinen Angehörigen, die er mit Ansteckung schwer bedroht, 3. an der Gesundheit des ganzen Volkes. Das ist der Rat, den Euch erfahrene und um das Volkswohl besorgte Ärzte geben.

Teuerung und Kriegsbeschädigte.

Die auf dem Mannschaftsversorgungsgesetz von 1916 aufgebauten Renten der Kriegsbeschädigten entsprechen heute angesichts der unverhältnismäßig gesteigerten Verteuerung der Lebenshaltung nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Versorgungsdepartement des Kriegsministeriums, das dem sozialen Gesichtspunkt in seinen Arbeiten in weitgehendem Maße Rechnung trägt, hat daher mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. den von verschiedenen Seiten ergangenen Anregungen entsprochen und durch Gewährung wider russischer Renten zur Lage in Bezügen der über 50 Prozent erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten erheblich aufgebeßert. So sind die Härten der geltenden Rentenversorgung für diese Schwerbeschädigten gemildert worden.

Ein neuerer kriegsministerieller Erlass weist ausdrücklich darauf hin, daß durch die Gewährung dieser Zuschläge die bisherigen Bestimmungen über die Zahlung von Unterstützungen (Kriegsbeihilfen) in keiner Weise eine Einschränkung erfahren sollen. Danach soll Versorgungsberechtigten, wenn sie hilfsbedürftig sind, unter Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse, des Familienstandes usw. durch einmalige oder auch laufende Unterstützungen, die aus einem besonderen Etatkapitel verausgabt werden, so schnell als irgend möglich und ohne engherzige Prüfung der Bedürfnisfrage geholfen werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und ist nach den heute geltenden Bestimmungen nicht mehr begrenzt.

Sie können für Kriegsrentenempfänger wie auch für Rentenempfänger aus der Zeit vor dem Kriege in gleicher Weise bewilligt werden.

Für Kriegsrentenempfänger, die mindestens 83 1/2 Prozent erwerbsbeschränkt sind, sich ohne Erfolg um Arbeit bemüht und ein Gesamteinkommen von nicht über 5000 Mark haben, kommen im Falle der Hilfsbedürftigkeit in erster Linie die sogenannten Zusatzrenten in Frage, sofern ein Verlust an Einkommen besteht, der mindestens ein Viertel des vor dem Kriege bezogenen Einkommens übersteigt. Weiter stehen den Versorgungsämtern in beschränktem Maße Spenden mittel zur Verfügung, aus denen in besonderen Fällen Zuwendungen an bedürftige ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene von Personen der Unterklassen gewährt werden können, wenn aus Reichs- oder Staatsmitteln nicht oder nicht genügend geholfen werden kann.

In diesem Zusammenhang soll weiter auf die bedingte Rente verwiesen werden, die gewährt werden kann, wenn ein als dienstunbrauchbar Entlassener keinen Anspruch auf Rente hat, aber hilfsbedürftig ist. Ihre Höhe richtet sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung und Bedürftigkeit; höchstens aber beträgt sie die Hälfte der Vollrente des Dienstgrades, dem er angehört. Für Geistesranke ist die besondere Regelung getroffen, daß im Falle der Bedürftigkeit neben den zuerkannten Versorgungsgebührenten Unterstützungen in Höhe des an den Anstaltskosten noch fehlenden Betrages bewilligt werden können. Den Anstaltskosten sind die Kosten gleichzusetzen, die für nicht der Anstaltspflege, aber besonderer Beaufsichtigung bedürftige Personen erwachsen.

Durch diese Maßnahmen soll vermieden werden, daß Kriegsbeschädigte in irgend einer Weise der Armeaverwaltung zur Last fallen. Auch die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge gewährt Unterstützungen, wenn der Kriegsbeschädigte in einer wirtschaftlichen Notlage ist. Es geschieht demnach das Mögliche, um die Wirkungen der Teuerung für die Kriegsbeschädigten bis zur endgültigen Neuordnung der militärischen Rentenversorgung, die den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in erster Linie Rechnung tragen soll, zu mildern.

Betrifft Vergebung von Aufträgen.

Die Demobilmachung ist im Gange, unsere Feldgrauen kehren in die Heimat zurück. Alles kommt jetzt darauf an, das wirtschaftliche Leben wieder in Gang zu bringen, in Stadt und Land Gelegenheit zu redlicher Arbeit zu schaffen, denn Arbeitslosigkeit bringt die Gefahr von Hungersnot und Ausbreitungen. Schon sind Staat und Gemeinden am Werke für die fortfallenden Heeresaufträge durch Inanspruchnahme größerer Arbeiten und Erteilung mannigfaltiger Aufträge Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu bieten. Damit geschieht aber nicht genug; auch für den Handwerker, der an diesen öffentlichen Arbeiten keinen Anteil gewinnt, muß gesorgt werden. Deswegen ergeht außer an die öffentlichen Körperschaften auch an jeden Privatbetrieb und Privathaushalt der Ruf: Denkt an die Handwerker, die aus dem Felde oder aus dem Hilfsdienst heimkehren und jetzt wieder Arbeit und Brot haben wollen und müssen. In jedem Betriebe und Haushalte werden Arbeiten oder Anschaffungen vorzunehmen sein, die während des Krieges zurückgestellt waren, wird es Änderungen und Ausbesserungen geben, die schon längst hätten ausgeführt sein sollen. Jetzt ist die rechte Zeit, sie in Auftrag zu geben. Damit für den einzelnen verbundene kleine Geldopfer müssen gebracht werden. Verlasse sich niemand darauf, daß vielleicht in wenigen Wochen die Preise niedriger sein werden. Bleiben unsere Handwerker und Geschäftsleute jetzt ohne Verdienst, so können daraus Zustände entstehen, die der Gesamtheit und jedem einzelnen unendlich viel teurer zu stehen kommen.